



# Betriebsreglement

## für den Bootshafen Zug (Hafenordnung)

### 1. Zuteilung der Liegeplätze

Die Liegeplätze werden durch den Vorstand zugeteilt. Der Vorstand ist berechtigt, Platzwechsel anzuordnen, wenn dies unumgänglich ist. Der Hafenmeister kann Gästen kurzfristig Liegeplätze zuteilen.

Der vom Vorstand schriftlich zugewiesene Bootsplatz darf nur durch ein auf den Namen des registrierten Benützers zugelassenes Boot belegt werden.

Ein Abtausch mit anderen Anlagebenützern ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Vorstandes gestattet. Das entsprechende Gesuch ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

### 2. Zugelassene Boote

Die höchstzulässigen Bootsgrößen sind:

Platzkategorie 1: 200 x 650 cm

Platzkategorie 2: 250 x 750 cm

Platzkategorie 3: 300 x 850 cm

Platzkategorie 4: 300 x 950 cm

Platzkategorie 5: 300 x 1050 cm

Platzkategorie 6: 350 x 1250 cm

Das höchstzulässige Nettogewicht eines Bootes beträgt 5 t.

Für die Höchstmasse sind die Angaben des Schifffahrtsausweises und für das Höchstgewicht die offiziellen Angaben des Bootsherstellers massgebend.

Boote, die für ihre Kategorie vorgesehenen Höchstmasse oder das Höchstgewicht überschreiten, dürfen nicht stationiert werden und werden weg gewiesen.

Die Bootshafengenossenschaft behält sich vor, im Einzelfall für die Stationierung ungeeignete Boote (z.B. wegen zu hohen Dachaufbauten usw.) und Boote in schlechtem Zustand weg zu weisen.

Bootsdecken dürfen nicht über die Reling geführt werden, sondern sind vom Grossbaum oder der Dachkante direkt auf die Bordkante zu führen.

### 3. Belegung der Boote

Die Boote sind an den zugeteilten Liegeplätzen ausschliesslich unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk und Neopren-Gummifedern zu belegen. Von der Verwendung von Ketten und Gewichten ist abzusehen. Die Boote dürfen nur an den dafür vorgesehenen Belegeinrichtungen festgemacht werden. Das Anbringen individueller Beschläge ist untersagt. Jedes Boot ist zudem mit 2 bis 3 der Bootsgrösse angemessenen Fendern auf jeder Seite zu schützen.

Polsterungen an Stegen und Anbindepfählen dürfen nur nach

den vom Vorstand festgelegten einheitlichen Mustern auf eigene Kosten angebracht werden. Es ist untersagt, Änderungen, Ergänzungen, Beschriftungen usw. anzubringen. Insbesondere dürfen keine Löcher gebohrt oder andere mechanische Eingriffe vorgenommen werden.

### 4. Verkehrsregelung im Hafen

Es gelten die Seeverkehrsregeln der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV), mit nachfolgenden Ausnahmen:

- Alle Boote dürfen im Hafen sowie bei Ein- und Ausfahrt nur langsame Fahrt (max. 5 km/h) laufen.
- Den Ruderbooten des Seeclubs Zug ist im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Vortritt zu gewähren.
- Es ist verboten, ohne Notwendigkeit im Hafen umher zufahren.

### 5. Reinhaltung

Der Hafen ist sauber zu halten. Es dürfen keine Abfälle über Bord geworfen werden. Die Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu deponieren. Jeder Benützer der Hafenanlage ist für Ordnung und Sauberkeit bei seinem Standplatz verantwortlich und auch in der übrigen Anlage hierfür besorgt. Die Entleerung der Bord-Toiletten in das Wasser ist verboten. Fäkalien und Bilgenwasser sind mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen abzupumpen.

### 6. Haftung

Jede Benützung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt ausschliesslich in eigener Verantwortung. Alle Risiken sind vom Liegeplatzbenützer selber versichern zu lassen. Jeder Liegeplatzbenützer kann von der Bootshafengenossenschaft für Personen- und Sachschäden, die durch ihn bzw. durch seiner Aufsicht unterstellte Personen verursacht worden sind, haftbar gemacht werden. Bootseigner, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, bleiben für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.

Für Diebstähle und Beschädigungen jeder Art lehnt die Bootshafengenossenschaft jegliche Haftung ab.

### 7. Benützung

Die Benützung des Hafens und seiner Anlage ist, mit Ausnahme der öffentlich begehren Molen, nur Genossen-schaftern und Mietern sowie den Gästen gestattet.

Im weiteren steht der Schutzhafen allen Wassersportlern des Zugersees als Zufluchtsort zur Verfügung. Schutzberechtigt macht jede Notlage, wie Havarie-Fall oder sonstige Gefahrenlage für Besatzung und Boot.

Wird ein Liegeplatz durch den Bootseigner nicht in Anspruch genommen, verfügt darüber der Hafenmeister im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Öffentliche oder private Veranstaltungen und gewerbliche Tätigkeiten im Hafen und auf der Mole bedürfen der schriftlichen Bewilligung der Bootshafengenossenschaft Zug.

## 8. Allgemeine Ordnung im Hafen

- a) Das Baden im Hafen ist nicht gestattet.
- b) Autos, Motorräder und Fahrräder dürfen auf der Mole nicht gefahren oder parkiert werden. Jeglicher Lärm (Motoren, überlaute Radios usw.) ist im Hafen und in den umliegenden Anlagen zu unterlassen. Ab 22 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.
- c) Mole und Stege sind für den sicheren Personendurchgang freizuhalten. Auf der Mole und am Ufergelände darf nur kurzfristig Material zum Ein- und Ausladung deponiert werden.
- d) Hunde sind im Hafeneareal (Mole und Stege) an der Leine zu führen. Allfälliger Hundekot ist unverzüglich zu entfernen.
- e) Fischen ist auf der Mole nur seewärts gestattet, ab den Schwimmstegen darf nicht gefischt werden.
- f) Überhol- und Reparaturarbeiten, welche das Wasser verschmutzen oder übermässigen Lärm verursachen, dürfen im und um den Hafen nicht ausgeführt werden, ebensowenig dürfen Boote mit Waschmitteln oder Chemikalien gereinigt werden.
- g) Das Entfachen von offenem Feuer, das Abbrennen von Feuerwerk im Bereich der Hafenanlage und auf dem dahinterliegenden Uferstreifen ist verboten.
- h) In Befolgung der gesetzlichen Vorschriften ist beim Umgang mit Treibstoffen und Schmiermitteln äusserste Vorsicht anzuwenden. Im Raume der ganzen Anlage dürfen keine Getriebeölwechsel vorgenommen werden. Motoren, welche Treibstoff- oder Ölverlust aufweisen, sind unverzüglich zu entfernen.
- i) Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben der Vögel sind untersagt. Bei Segelbooten ist das laufende Gut,

insbesondere die Fallen, so zu verspannen, dass ein Anschlagen am Mast verhindert wird.

Takelbojen dürfen nur kurzfristig zum Setzen und Bergen der Segel benützt werden.

An der Seeseite der Mole dürfen keine Boote stationiert werden.

Während den Schliesszeiten darf das Tor zur Hafenanlage nicht offen gelassen werden.

Die Anweisungen des Hafenmeisters sowie die Betriebsvorschriften für die Hafeneinrichtungen sind zu befolgen. Die Hafenanordnung ist für alle Hafenebenutzer verbindlich.

## 9. Benutzung von Elektrizität und Wasser

- a) Der Bezug von elektrischer Energie über die Elektroanschlüsse darf nur vorübergehend für die Vornahme von Reparaturarbeiten, das Nachladen von Batterien oder zum Zweck der Beleuchtung verwendet werden.
- b) Das Beheizen von Booten ist nur für die Dauer von max. 24 Stunden erlaubt. Das Beheizen über mehrere Tage ist verboten.
- c) Der Bezug von elektrischer Energie ist kostenpflichtig.
- d) Die Wasseranschlüsse dürfen nicht zur Bootswäsche verwendet werden.
- e) Es dürfen nur geerdete Installationen angeschlossen werden. Nach Gebrauch sind sowohl Elektroinstallationen wie auch Wasserschläuche zu entfernen und die Anschlüsse zu verschliessen.
- f) Der Benutzer ist für die Sicherheit des von ihm benutzten Anschlusses auch gegenüber Dritten verantwortlich und haftet vollumfänglich für allfällige, sich aus der unzumutbaren Benutzung des Anschlusses ergebenden Schadens.

## 10. Wünsche und Beschwerden

Sämtliche Anfragen, Wünsche und Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand der Bootshafengenossenschaft Zug zu richten.

Zug, 21. Mai 2015

Bootshafengenossenschaft Zug  
Der Vorstand